

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITE

(C.L.S.C.U.) Association sans but lucratif.
Membre de la FCL. - Affiliée à la F.C.I.

INTERNES REGLEMENT DER C.L.S.C.U. **gültig ab 29.11.2014**

1. Aufnahmebedingungen.

Damit ein Verein angenommen werden kann müssen die gültigen Angliederungsbedingungen der CLSCU eingehalten werden.

2. Die Vereinsleitung.

Die Vereinsleitung muss aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehen. Alle müssen bei der CLSCU durch Lizenz gemeldet sein. Sie müssen großjährig und im Besitz ihrer politischen und zivilen Rechte sein.

3. Offizielle Korrespondenz.

Die offizielle Korrespondenz mit den CLSCU-Sekretariaten, muss von zwei verschiedenen unterschreibungsberechtigten Personen unterzeichnet sein.

4. Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern.

Proteste / Klagen von lizenzierten Mitgliedern werden nach den gültigen Rechten und Pflichten des VG geregelt.

5. Streitfälle.

Bei auftretenden Streitfällen zwischen Vereinen der CLSCU oder deren lizenzierten Mitgliedern, übernimmt der Verwaltungsrat die Vermittler- oder Schiedsrichterrolle. Der Verwaltungsrat kann einen Rechtsbeistand hinzuziehen.

6. Anmeldung eines Mitglieds.

Zur Anmeldung eines Mitglieds wird ein Lizenzantrag ausgefüllt, welcher vom Vereinspräsidenten, vom Sekretär, oder deren Stellvertretern, und vom Titular unterschrieben sein muss.

7. Lizenz.

Es kann nur eine Lizenz pro Saison und pro Aktivitätsbereich ausgestellt werden.

- a) eine Lizenz für Hundesport in A&B&C (Hundeführer, offizielle Dressurleiter, Hetzer bei offiziellen Prüfungen, Fährtenleger bei offiziellen Prüfungen, Mitglieder mit einer offiziellen Funktion - (wird auf der Lizenz mit einem „A“ vermerkt),
- b) eine Lizenz für Züchter einer Gebrauchshunderasse für die es einen bestehenden Rassehundeverein gibt (wird die schriftliche Anfrage des Züchters vom Rassehundeverein verweigert oder besteht kein Rassehundeverein für die gezüchtete Rasse, kann er eine Lizenz bei einem Hundesportverein beantragen), sowie eine Lizenz als Mitglied mit Funktion in einem Zuchtverein oder Rassehundeverein - (wird auf der Lizenz mit einem „B“ vermerkt).
- c) eine Lizenz für Hundesport im Rettungswesen - (wird auf der Lizenz mit einem „C“ vermerkt)
- d) eine Lizenz für Agility-Hundesport (alle aktiven Mitglieder des CLA, Hundeführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit einer offiziellen Funktion) - (wird auf der Lizenz mit „Agility“ vermerkt)

8.1. Vereinswechsel von lizenzierten Mitgliedern.

Pro Sportsjahr können zwei (2) Vereinswechsel vorgenommen werden.

Ein (1) Vereinswechsel kann vom 01. bis zum 15. des Monats November vorgenommen werden. Zusätzlich kann ein zweiter Vereinswechsel während des Sportsjahres vorgenommen werden.

Der neue Verein muss einen Anmeldebrief an die Geschäftsstelle der CLSCU einsenden und den Vereinswechsel seines neuen Mitgliedes mitteilen. Dieser Anmeldung muss eine Kopie der eingeschriebenen Kündigung des lizenzierten Mitgliedes an den alten Verein beiliegen. Ansonsten wird dieser Vereinswechsel nicht anerkannt.

Der Vereinswechsel tritt sofort nach Eingang des Anmeldebriefts des neuen Vereins in der Geschäftsstelle der CLSCU in Kraft.

Sollte ein HF einen Vereinswechsel vornehmen, so darf er in diesem Sportsjahr für den neuen Verein sowohl in der Einzelwertung als auch in der Mannschaftswertung starten.

Ein Hundeführer der keine Verlängerung seiner Lizenz wünscht muss dieses per Einschreiben sowohl seinem Verein als auch der CLSCU mitteilen.

8.2. Nichtverlängerung einer Lizenz, beziehungsweise Abmeldung eines lizenzierten Mitglieds seitens eines angegliederten Vereins.

Der Verein kann den Hundeführer vor dem 1. November über die Nichtverlängerung seiner Lizenz für die kommende Saison in Kenntnis setzen.

Zusätzlich kann die Abmeldung eines lizenzierten Mitglieds durch den Verein während des Sportsjahres vorgenommen werden.

In beiden Fällen muss der Verein dem Hundeführer mittels Einschreibebrief über die Nichtverlängerung seiner Lizenz, beziehungsweise über seine

Abmeldung in Kenntnis setzen. Es gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen bevor die Abmeldung des lizenzierten Mitglieds während der laufenden Saison in Kraft tritt.

Während dieser Frist muss der alte Verein sein lizenziertes Mitglied zu allen, von Letztgenanntem gewünschten Veranstaltungen melden.

Der neue Verein muss einen Anmeldebrief an die Geschäftsstelle der CLSCU einsenden und den Vereinswechsel seines neuen Mitgliedes mitteilen. Dieser Anmeldung muss eine Kopie der eingeschriebenen Kündigung durch den alten Verein beiliegen. Ansonsten wird dieser Vereinswechsel nicht anerkannt.

CLSCU-Mitglieder deren Lizenz nicht verlängert wurde, gelten nach drei Jahr als vom Verein abgemeldet. Danach steht es jedem frei einem anderen Verein, egal zu welchem Zeitpunkt, beizutreten.

9. Von der Verwaltung ausgesprochenen Strafen.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Statuten einen Verein und/oder ein Vereinsmitglied mit obligatorischer Begründung strafen oder ausschließen.

Wird ein Einzelmitglied (Mitglied eines Vereins), vom Verwaltungsrat, Verbandsgericht oder Berufungsrat gestraft oder ausgeschlossen, obliegt es dem Verein für die Ausführung des Urteils zu sorgen.

Verweigert der Verein die Ausführung des Urteils, hat der Verwaltungsrat das Recht den Verein provisorisch auszuschließen.

10. Gnadengesuch.

Wenn ein Ausschluss nach Gnadengesuch durch den Verwaltungsrat aufgehoben wird, muss dieser Entscheid durch die nächstfolgende ordentliche Generalversammlung ratifiziert werden.

11. Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports.

Die CLSCU, ist als einziger Vertreter des nationalen und internationalen Hundesports für Luxemburg, anzuerkennen.

12. Lizenzierte Mitglieder der CLSCU.

Alle lizenzierten Mitglieder der CLSCU sind verpflichtet die Statuten und Reglemente, sowie Entscheidungen die diese auslegen und vervollständigen, anzunehmen, da der Verwaltungsrat oberstes Juridiktionsrecht im Hundesport hat.

Die Kontaktaufnahme der Vereine mit den supranationalen und ausländischen Hundesportverbänden, darf nur durch Vermittlung der CLSCU erfolgen.

13. Assistenz des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird assistiert von der Technischen-Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission sowie den Instanzen: Verbandsgericht und Berufungsrat.

14. Die in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle.

Alle Fälle die in den Statuten und Reglementen nicht niedergeschrieben sind, werden vom Verwaltungsrat entschieden.

15. Generalversammlungen (Ordentliche und Außerordentliche).

An der Generalversammlung nehmen teil:

- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) Präsident und Sekretär der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates;

- c) ein delegiertes Mitglied der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates.
- d) drei Gesellschaftsmitglieder von jedem Verein. Stille Zuhörer, die getrennt von den Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzenvertretern sitzen, sind zugelassen;
- e) die Namen der Vereins-, Vorstands-, Kommissions- und Instanzendelegierten sind dem Verwaltungsrat mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen, mit Angabe des stimmberechtigten Delegierten.
- f) ein Verein kann sich mittels einer Vollmacht durch einen anderen Verein der CLSCU vertreten lassen. Ein Verein kann nur einen anderen Verein vertreten.
- g) Gegen Beschlüsse der Generalversammlungen besteht kein Rekursrecht.
- h) Kandidaten für den Verwaltungsrat, das Verbandsgericht und den Berufungsrat müssen wenigstens 21 Jahre alt sein und mindestens die zwei letzten Jahre bei der CLSCU lizenziert sein; außerdem müssen sie als lizenzierte Mitglieder eines Vereins eingetragen sein.

16. Wahlen.

- a) Sind nicht mehr Kandidaten als zu vergebende Sitze vorhanden, gilt die einfache Stimmenmehrheit,
- b) Sind mehr Kandidaten gemeldet als vakante Posten, gelten im ersten Wahlgang als gewählt, jene Mitglieder welche eine absolute Mehrheit erhalten haben. Zum zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- c) Bei Stimmgleichheit gelten als gewählt:
 1. das rangälteste austretende Mitglied (längste Zugehörigkeit zum jeweiligen Vorstand);
 2. das austretende Mitglied;
 3. der ältere Kandidat.
- d) Jeder Verein verfügt über so viele Stimmen als Posten zu besetzen sind. Er kann einem Kandidat maximal eine Stimme geben.

Bei allen anderen Wahlen, Statuten- und Reglementsänderungen usw., hat jeder Verein nur eine Stimme.

17. Souveränität der Generalversammlung.

Generalversammlungen sind souverän im Rahmen der bestehenden Statuten und Reglemente.

18. Leitung der Zentrale.

Die Zentrale wird geleitet vom Verwaltungsrat. Die Technische Kommission, die Richterkommission, die Zuchtkommission und die Instanzen (Verbandsgericht, Berufungsrat) unterstützen ihn in seiner Aufgabe.

19. Verbandsgericht und Berufungsrat.

Das Verbandsgericht und der Berufungsrat werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und arbeiten autonom.

20. Richterkommission und Zuchtkommission.

Die Richterkommission und die Zuchtkommission werden alle vier Jahre vom Verwaltungsrat bestätigt oder gewählt.

21. Beschlüsse der Kommissionen.

Beschlüsse der Richterkommission (RK), der Zuchtkommission (ZK) und der Technischen- Kommission müssen vom Verwaltungsrat bestätigt werden.

22. Einschränkungen für Mitglieder der Verwaltung.

Es kann kein Mitglied vom Verwaltungsrat oder von der Technischen Kommission im Verbandsgericht sein.

Mitglieder vom Verbandsgericht können nicht im Berufungsrat sein.

23. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Gerichtsinstanzen.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Gerichtsinstanzen werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

In den VR können 2 Mitglieder pro Verein gewählt werden. Falls durch einen Vereinswechsel ein drittes Mitglied hinzukommt, muss ein Mitglied dieses Vereins sein Mandat in der nächsten Gv niederlegen. Die von der Gv einzel gewählten Posten wie Präsident, Sekretär und Kassierer bleiben im Amt.

24. Die Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission schlägt dem Verwaltungsrat seine Mitglieder vor, welcher entscheidet.

25. Richterkommission.

Die Leistungs- und Formwertrichterkommission setzt sich nur aus Richtern zusammen.

26. Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus maximal neun (9) Mitgliedern zusammen und zwar:

- a) Präsident;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) Sekretär;
- d) Kassierer und
- e) maximal vier Beisitzenden.

27. Wahlmodus.

- a) Der Präsident, der Sekretär und der Kassierer werden in drei verschiedenen Wahlgängen von der Generalversammlung gewählt.

- b) Die anderen Mitglieder werden in einem Wahlgang von der Generalversammlung gewählt.
- c) Der Verwaltungsrat wählt unter sich die zwei Vizepräsidenten.

28. Verwaltung.

Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung und den Verwaltungsrat. Mit dem Sekretär, bzw., mit dem Kassierer unterzeichnet er alle Briefe und Dokumente und vertritt die Zentrale offiziell bei Behörden.

29. Die 2 Vizepräsidenten.

Die 2 Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten ihrer Rangfolge nach.

30. Der Sekretär.

Dem Sekretär obliegt alle administrative Arbeit. Er kann in seiner Arbeit von einem beigeordneten Sekretär unterstützt werden.

31. Der Kassierer.

Dem Kassierer obliegt die Buchführung und die finanzielle Verwaltung. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober bis zum 30. September. Das Geschäftsjahr 2015 geht nur über 9 Monate.

32. Die Kassenrevisoren.

Zur Kontrolle der Abrechnung werden in der Generalversammlung mindestens drei Kassenrevisoren bestimmt, welche drei verschiedenen Vereinen angehören müssen. Der Verein dem der Kassierer angehört ist ausgenommen. Dieselben dürfen weder dem Verwaltungsrat der CLSCU angehören, noch mit dem Kassierer verwandt sein.

33. Befugnisse und Funktionen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat die allgemeine Leitung der Zentrale gemäß den Statuten und Reglementen der CLSCU.

Der Verwaltungsrat entscheidet in letzter Instanz über die finanziellen und administrativen Fragen.

Unter die Befugnisse des Verwaltungsrates fallen:

- a) Provisorische Aufnahme von Vereinen;
- b) Ausstellen und einziehen von Lizenzen;
- c) Verweigern von Lizenzen;
- d) Propaganda und Werbung;
- e) Ausarbeiten von Statuten und Reglementen;
- f) Auslegen der Statuten und Reglementen;
- g) Beziehung zu Behörden, anderen Verbänden im In- und Ausland;
- h) Verleihen von Ehrentiteln und Auszeichnungen;
- i) Verhängen von Strafen in den statutarisch vorgesehenen Fällen;

- j) Einleiten neuer Untersuchungen wenn nötig;
- k) Bei Dringlichkeit und bewiesenem ernsthaften Grund hat der bevollmächtigte Verwaltungsrat-Delegierte, unmittelbare Befugnisse Sanktionen auszusprechen, die beim Berufungsrat anfechtbar sind;
- l) Begnadigungen aussprechen;
- m) Bezeichnung der Leistungs- und Formwertrichter auf Vorschlag der Richterkommission für internationale Prüfungen;
- n) Bezeichnung der Formwertrichter auf Vorschlag der Zuchtkommission;
- o) Information über das Urteil des Verfahrens.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates treten sofort nach Veröffentlichung in Kraft. Beschlüsse von Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Verwaltungsratsmitglieder können an jeder Sitzung der Technischen Kommission, der Richterkommission, der Zuchtkommission, des Verbandsgerichtes und des Berufungsrates teilnehmen, jedoch nur als neutrale Zuhörer.

34. Bilanz.

In der jährlichen Generalversammlung unterbreitet der Verwaltungsrat die Bilanz des letzten Geschäftsjahres sowie den Haushaltsvoranschlag für die nächste Saison. Die C.L.S.C.U. haftet nicht für Schulden oder finanzielle Verpflichtungen der angegliederten Vereine, Gesellschaften oder Vereinigungen.

35. Evokationsrecht des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat hat Evokationsrecht gegen Urteile der CLSCU-Instanzen wenn er einen Verstoß gegen die Statuten oder Reglemente feststellt, oder wenn ein neues Moment auftaucht.

Dieses Evokationsrecht muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines abgeschlossenen Verfahrens, bei diesen Instanzen eingereicht werden.

36. Der Berufungsrat.

Die gültigen Rechte und Pflichten vom Berufungsrat der CLSCU müssen eingehalten werden.

37. Verbandsgericht.

Die gültigen Rechte und Pflichten vom Verbandsgericht der CLSCU müssen eingehalten werden.

Kann das Verbandsgericht aus irgendwelchen Gründen auch immer in der vorgeschriebenen Frist nicht tagen, entscheidet der VR der CLSCU.

40. Technische Kommission.

40.1 Zusammensetzung.

Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident, Vizepräsident, Sekretär, sowie mehreren Beisitzenden.
Der Präsident ist ein Mitglied des V.R. und wird von diesem mit der Leitung der T.K beauftragt.

- b) Die Technische-Kommission wählt unter sich, in der ersten Sitzung, nach der Zusammensetzung durch den V.R., den Vizepräsidenten und den Sekretär. Im Falle wo kein Mitglied der T.K. für den Posten des Sekretärs kandidiert, kann der V.R. einen diensttuenden Sekretär benennen um die administrative Arbeit auszuführen.
- c) Die Technische-Kommission wird alle 2 Jahre erneuert oder vom V.R. bestätigt.

40.2 Zuständigkeitsbereich.

Die Technische Kommission ist die Beauftragte des Verwaltungsrates betreffend den gesamt technischen Bereich der C.L.S.C.U. (Statuten art. 17)

40.3 Mitglieder.

Die Mitglieder werden von den Vereinen gemeldet; vom V.R. ausgewählt oder bestätigt je nach Bedarf; jedoch maximal 2 Mitglieder pro Verein.

Die Mitgliedschaft wird aufgelöst:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung;
- b) durch einen stillschweigenden Austritt bei:
 - 2 maligem Fehlen hintereinander ohne Entschuldigung;
 - 3 maligem Fehlen hintereinander mit Entschuldigung, ohne triftigen Grund.

Der V.R. kann ein Mitglied ausschließen:

- a) bei nachgewiesener Teilnahmslosigkeit in Sachen der "Pflichten der T.K."
- b) bei bewusstem Nichtrespektieren der vom V.R. bestimmten Richtlinien.

40.4 Befugnisse.

Unter die Befugnisse der Technischen-Kommission fallen:

- a) Aufstellen des jährlichen Sportskalender;
- b) Abhalten von Lehrgängen für Fährtenleger, Helfer im Schutzdienst und für Dressurleiter;
- c) Überwachen der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen, damit der Ablauf sportlich und gemäß den Reglementen erfolgt;
- d) Überprüfung der Dressurfelder, Zustand des Feldes, Geräte, Verstecke usw... wo die Austragungen der Coupe de Luxembourg, der Landesmeisterschaften und der Selektionsprüfungen stattfinden werden;
- e) Organisation der Landesmeisterschaften, der Coupe de Luxembourg und der Selektionsprüfungen in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Verein;
- f) Assistenz leisten bei der Organisation einer Prüfung mit Vergabe des CACIT, falls vom organisierenden Verein gewünscht;
- g) Organisieren von Trainings für die W.M.-Teilnehmer;
- h) Einbringen von Vorschlägen für das Interne Arbeitsreglement;
- i) Vorschläge ausarbeiten zur Überarbeitung von den bestehenden Reglementen.

41. Bestimmungen betreffend den CLA.

Der "Club Luxembourgeois pour Agility" (CLA) betreibt Hundesport nach den Regeln der FCI.

Sinn und Zweck der Mitgliedschaft des CLA in der „Centrale Luxembourgeoise du Sport

pour Chiens d'Utilité" (CLSCU) ist die Angliederung an die „Fédération Cynologique Luxembourgeoise" (FCL) und damit an die „Fédération Cynologique Internationale" (FCI).

Der CLA bleibt in sportlicher, reglementarischer, administrativer und finanzieller und Hinsicht absolut autonom.

Sämtliche offizielle Korrespondenz mit übergeordneten hundesportlichen Instanzen (FCL oder FCI) erfolgt über das Sekretariat der CLSCU.

Der CLA bezahlt den gleichen Jahresbeitrag wie die angegliederten Dressurvereine. Der CLA ist von dem Beitrag an der Jahresprämie der CLSCU-Versicherung entbunden, verpflichtet sich aber gleichzeitig eine eigene Versicherung abzuschließen, welche sämtliche Risiken absichert.

Die aktiven Mitglieder des CLA sowie die Vorstandsmitglieder und alle solche, welche eine offizielle Funktion irgendwelcher Art ausüben, müssen bei der CLSCU eingetragen sein und im Besitz einer gültigen „Agility-Lizenz" sein. Das Ausstellen der „Agility-Lizenzen" und die Verwaltung der Mitgliederliste obliegt der CLA. Die „Agility-Lizenz" unterliegt derselben Gebührenpflicht wie die anderen Lizenzen der CLSCU.

Proteste von oder Klagen gegen Mitglieder mit einer „Agility"-Lizenz sowie Differenzen und Streitigkeiten innerhalb des CLA werden von demselben geregelt. Zu diesem Zweck ist der CLA verpflichtet zwei Gerichtsinstanzen (1. Instanz und Berufungsinstanz) in seinen Statuten vorzusehen.

Die Ausbildung und Ernennung der „Agility"-Richter obliegt dem CLA. Ein Vertreter der CLSCU und ein Vertreter der FCL wohnen dem Abschlussexamen bei. Die Richter unterstehen der FCL.

Der CLA verpflichtet sich zu der Einhaltung der nationalen und internationalen Statuten und Reglemente. Das Halten einer „Agility"-Lizenz verpflichtet zur Annahme der Statuten und internen Reglemente der CLSCU.

.....
Vorliegendes Internes Reglement der C.L.S.C.U. wurde in der außerordentlichen G.V. vom 26. November 2014 angenommen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Für den Verwaltungsrat, am 29. November 2014

Präsident

Wirth Alfred



1ten Vize-Präsident

Erpelding Thérèse



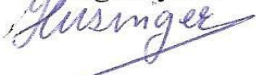
2ten Vize-Präsident

Alcadre Marc



Sekretärin

Husinger Sylvie



Kassiererin

Conter Anne



Präsident der TK

Oestreicher René



Beisitzende

Wampach Chantal



Beisitzende

Weber Annette



Beisitzender

Fondeur Paul

